

Entscheid im Widerspruchsverfahren Nr. 9991

Widersprechende Red Bull GmbH, Am Brunnen 1, A-5330 Fuschl am See, IR-Marke Nr. 819 774 «RED» gegen *Widerspruchsgegnerin NATFOOD S.R.L.*, Via Bosco, 99/A, frazione Locatila Bosco, I-42019 SCANDIANO (Reggio Emilia), IR-Marke Nr. 961 886 «red Ginseng energy» (fig.).

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 24. September 2009 Folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch Nr. 9991 wird zufolge teilweiser Schutzverweigerung wegen absoluter Ausschlussgründen in Bezug auf «*Bières, eaux minérales et gazeuses*» (Klasse 32) als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Der Widerspruch Nr. 9991 wird abgewiesen.
4. Die angefochtene internationale Registrierung Nr. 961 886 «red Ginseng energy» (fig.) wird hinsichtlich der angefochtenen Waren «*boissons sans alcool; boissons aux fruits et jus de fruits; sirops et autres préparations pour faire des boissons*» (Klasse 32) zum Schutz in der Schweiz zugelassen.
5. Die Widerspruchsgebühr von 800 Franken verbleibt dem Institut.
6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
7. Dieser Entscheid wird der Widersprechenden schriftlich, der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Kopie des vorliegenden Entscheides einzureichen.

24. September 2009

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:
Markenabteilung